

# GAP-Direktzahlungen 2026

## Öko-Regelungen (ÖR)

### **ÖR 1 – Bereitstellung v. Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v. Lebensräumen**

#### **a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (NC 088)**

- Max. 8% des AL begünstigungsfähig
- Max. 1ha bei Betrieben mit mehr als 10ha AL, auch bei Überschreitung der 8%-Grenze
- Mindestgröße 0,1 ha
- Muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat bis 31.03.
- Begrünung durch Aussaat mind. 5 krautige, zweikeimblättrige Arten zu erkennen
- Keine Dünger (einschl. Wirtschaftsdünger) und PSM
- Ab 1. Sept. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung oder Beweidung durch Schafe/Ziegen; ab 15. Aug. bei Wintergerste oder Winterraps
- DGL-Entstehung pausiert

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.300,00 €	500,00 €	300,00 €

#### **b) Blühflächen auf Ackerland (NC 090)**

- Nur zusätzlich zu 1a)
- Bei streifenförmiger Aussaat auf der überwiegenden Länge Mindestbreite von 5m
- Blühfläche jeweils max. 3 ha groß
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
  - a) mind. 10 Arten Gruppe A
  - b) mind. 5 Arten Gruppe A + 5 Arten Gruppe B
- Aussaat bis 15. Mai; Nachsaat zulässig
- Kein Schlegeln/ Häckseln zulässig
- Im 2. Antragsjahr: Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung ab 1. Sept. zulässig

Prämiensatz: 200,00 €

#### **c) Blühflächen auf Dauerkulturen (NC 092)**

- Voraussetzungen wie 1b)
- Ausnahmen:
  - Keine Mindestgröße
  - Keine Längen- und Breitenanforderungen

Prämiensatz: 200,00 €

#### **d) Altgrasstreifen auf Dauergrünland (NC 093)**

- Mind. 1% des gesamten DGL; max. 6% begünstigungsfähig
- Max. 1 ha auch bei Überschreitung der 6%-Grenze
- Max. 20% je DGL-Flächen
- Mindestgröße 0,1 ha
- Ab 1. Sept. Beweidung oder Schnittnutzung zulässig
- kein Mulchen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.000,00 €	450,00 €	200,00 €

### **ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen**

- Begünstigungsfähig ist das förderfähige Ackerland mit Ausnahme von Brachen
- Anbau von mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten mit mind. 10% und max. 30% je Hauptfruchtart oder
- Mind. 40% beetweiser Anbau von mind. 5 versch. Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen
- Mind. 10% Leguminosen
- Max. 66% Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz: 60,00 €

### **ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung**

- Auf Ackerland und Dauergrünland
- Gehölzflächenanteil zwischen 2% und 40%
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- Mind. 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter
- Max. 100 Meter Abstand auf der überwiegenden Länge der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Mind. 20 Meter Abstand auf der überwiegenden Länge der Gehölzstreifen zueinander und zum Waldrand oder Landschaftselement
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämiensatz: 600,00 €

### **ÖR 4 – DGL Extensivierung Betrieb**

- Auf dem gesamten förderfähigen Dauergrünland des Betriebes
- Im Gesamtbetrieb vom 01. Januar bis 31. Dezember ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je Hektar
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig: Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflugverbot im Antragsjahr: Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall möglich

Prämiensatz: 100,00 €

### **ÖR 5 – Kennarten in DGL Extensivierung**

- Mindestens 4 regionaltypische Kennarten aus der landesspezifischen Liste auf dem gesamten beantragten Schlag

Prämiensatz: 210,00 €

### **ÖR 6 – Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel (PSM)**

- Ackerland und Dauerkulturen
- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. – 31.08. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. Aug.)
- PSM-Verzicht auf AL mit GoG und Leguminosen 01.01.– 15.11. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. Aug.)
- PSM-Verzicht auf DK vom 01.01. – 15.11.

**Stufe 1:** Sommerungen (Getreide, Leguminosen, Ölsaaten Hackfrüchte, Feldgemüse etc.) & Dauerkulturen  
**Stufe 2:** Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen zur Ackerfütternutzung

Prämiensatz:  
Stufe 1: 150,00€ Stufe 2: 50,00€

### **ÖR 7 – Natura 2000**

- Begünstigungsfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten, d.h. in Kulisse „Öko-Regelung 7 (Natura 2000)“ liegende Flächen
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000-Gebiete = FFH + Vogelschutzgebiete

Prämiensatz: 40,00€